



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.738/8-Pr/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Novelle zum Umweltförderungs-
gesetz;
Stellungnahme

Betit GESETZENTWURF
Zl. 13 -GE/19
Datum: 8. MRZ. 1996
11.396/1
D. L. W. 1996

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für Umwelt zu Zl. 41 7000/23-II/1/96 vom 23.2.1996 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz zur do. gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 4. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.738/8-Pr/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für
Umwelt
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft:
Novelle zum Umweltförderungs-
gesetz;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 41 7000/23-II/1/96 vom 23.2.1996 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Z 18 (§ 32 Z 6) des Entwurfs ist unter anderem vorgesehen, daß auch Verpflichtete gemäß §§ 79 und 83 der Gewerbeordnung 1994 sowie Verpflichtete nach §§ 21a, 31 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und nach § 32 des Abfallwirtschaftsgesetzes Förderungswerber sein können. In den Erläuterungen dieser Bestimmung wird hiezu ausgeführt, daß dem betreffenden Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, selbst, ohne Einverständnis des Liegenschaftseigentümers, ein Ansuchen auf Förderung zu stellen. Hiezu wird bemerkt, daß §§ 67 und 203 des Berggesetzes 1975 ähnliche Regelungen enthalten, wie §§ 79 und 83 der Gewerbeordnung 1994. Eine Verpflichtung zur Altlastensanierung kann sich weiter aus einer Verordnung gemäß § 205 des Berggesetzes 1975 ergeben. Im § 32 Z 6 des Umweltförderungsgesetzes wäre daher nach dem Ausdruck "BGBl.Nr. 194/1994 idgF", einzufügen:

"§§ 67, 203 und 205 des Berggesetzes 1975, in der jeweils geltenden Fassung,".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 4. März 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

